

**VERBANDS- und BETRIEBSSATZUNG
der
WASSERVERSORGUNG HALLERTAU
Zweckverband – Körperschaft d.ö.Rechts
Sitz Mainburg**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art.18, Abs.1, Art.19, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ die Verbands- und Betriebssatzung in nachstehender Fassung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 11 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 15** Anzuwendende Vorschriften
- § 16** Haushaltssatzung
- § 17** Deckung des Finanzbedarfs
- § 18** Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 19** Kassenverwaltung
- § 20** Jahresabschluss; Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21** Änderung der Verbandssatzung
- § 22** Öffentliche Bekanntmachung
- § 23** Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24** Auflösung
- § 25** Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Hallertau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainburg.
- (3) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) im **Landkreis Freising**:

der Markt Au i.d.Hallertau
die Gemeinde Hörgertshausen
die Gemeinde Rudelzhausen

b) im **Landkreis Kelheim**:

die Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand
die Stadt Mainburg

c) im **Landkreis Landshut**:

die Gemeinde Obersüßbach

d) im **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

die Stadt Geisenfeld
der Markt Wolnzach

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag des Beteiligten voraus.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art.44 Abs.3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

Markt Au i.d.Hallertau	ohne die Ortsteile Reichertshausen Sillertshausen Hirnkirchen Abens
Gemeinde Hörgertshausen	nur der Ortsteil Sielstetten
Gemeinde Aiglsbach	ohne die Gemeindeteile Lindach Moosham Strassberg
Gemeinde Elsendorf	ohne die Ortsteile Randlkofen Weingarten Hartlmühle Grubmühle
Gemeinde Volkenschwand	ohne die Ortsteile Volkenschwand Neuhausen
Stadt Geisenfeld	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Untermettenbach Unterpindhart
Markt Wolnzach	nur die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Berg Larsbach Rudertshausen sowie die Einöde Holzjackl und die Grundstücke FINr. 252 und 305 der ehemaligen Gemeinde Gebrontshausen

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, sowie dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelung zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat und einen weiteren Verbandsrat aus dem ehemals selbständigen Gemeindegebiet (Stichtag 31.12.1970).

Ist eine Gemeinde aufgeteilt worden, so ist der Verbandsrat aus dem Gemeindeteil zu benennen, der die größere Einwohnerzahl aufweist.

Die Zahl der Vertreter, die nach diesem Maßstab in die Verbandsversammlung zu entsenden ist, beträgt somit

beim Markt	Au i.d.Hallertau	1
	Günzenhausen	1
	Haslach	1
	Osseltshausen	1
	Rudertshausen	1
	Osterwaal	1
bei der Gemeinde	Hörgertshausen	1
	Rudelzhausen	1
bei der Gemeinde	Berg	1
	Grafendorf	1
	Grünberg	1
	Tegernbach	1
	Aiglsbach	1
bei der Gemeinde	Oberpindhart	1
	Berghausen	1
	Attenhofen	1
bei der Gemeinde	Oberwangenbach	1
	Pötzmes	1
	Walkertshofen	1
	Elsendorf	1
	Appersdorf	1
bei der Stadt	Mitterstetten	1
	Mainburg	1
	Ebrantshausen	1
	Holzmannshausen	1
	Lindkirchen	1
	Meilenhofen	1
	Oberempfenbach	1
	Sandelzhausen	1
	Steinbach	1
	Volkenschwand	1
bei der Gemeinde	Großgundertshausen	1
	Leibersdorf	1
	Obersüßbach	1
	Obermünchen	1
bei der Gemeinde	Martinszell	1

bei der Stadt	Geisenfeld	1
	Untermettenbach	1
	Unterpindhart	1
beim Markt	Wolnzach	1
	Larsbach	1

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor.

Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde (Werkleiter/Geschäftsleiter) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend/ erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 11 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren neun Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7,8 und 9 entsprechend.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neugewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen in der Entschädigungssatzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 16

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandssatzung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträgen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der innerhalb des Versorgungsgebiets des Zweckverbands im Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Einwohner. Die jeweilige Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Festsetzung der Umlage vorausgegangenen Kalenderjahres.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung in der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll)
 - b) die Zahl der Einwohner (Bemessungsgrundlage)
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages je Einwohner (Umlagesatz)
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll)
 - b) die Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage)
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag je Einwohner
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Der Buchhalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20 Jahresabschluss, Prüfung

Der Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs.2 EBV) und der Lagebericht (§ 24 EBV) sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Änderung der Verbandssatzung

- (1)** Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2)** Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss, die außerordentliche Kündigung, der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3)** Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4)** Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekanntzumachen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1)** Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekanntgemacht.
Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2)** Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3)** Die Gültigkeit der Satzungsregelung richtet sich nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

- (1)** Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 17 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

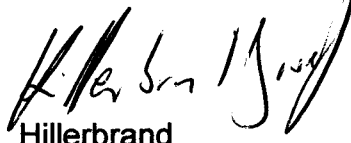
(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 01.04.2005 (KrABl. Kelheim 2005, S.81), außer Kraft.

Mainburg, den 23.08.2017
WASSERVERSORGUNG HALLERTAU



Hillerbrand
Verbandsvorsitzender